



### Herzlich willkommen!











## Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge – und anderes.











#### Projekt Q – Ausländerrechtliche Qualifizierung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net





Münsters Aktionsprogramm für MigrantInnen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration (für Münster und das Münsterland)

www.mamba-muenster.de

#### **Materialien**

Diese Präsentation und viele weitere Materialien finden sich zum Download unter:

www.mamba-muenster.de → Links & Downloads

- → Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige
- → Zusammenfassung: Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (GGUA, November 2014)





# Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige







### **Das Aufenthaltsgesetz**



#### Die Aufenthaltspapiere





#### Die fünf Aufenthaltstitel:

- → Visum (zur Einreise)
- → Aufenthaltserlaubnis (befristet)
- → Blaue Karte-EU (befristet)
- → Niederlassungserlaubnis (unbefristet)
- → Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (unbefristet)

#### Die weiteren Aufenthaltspapiere

- → Aufenthaltsgestattung
- → Duldung







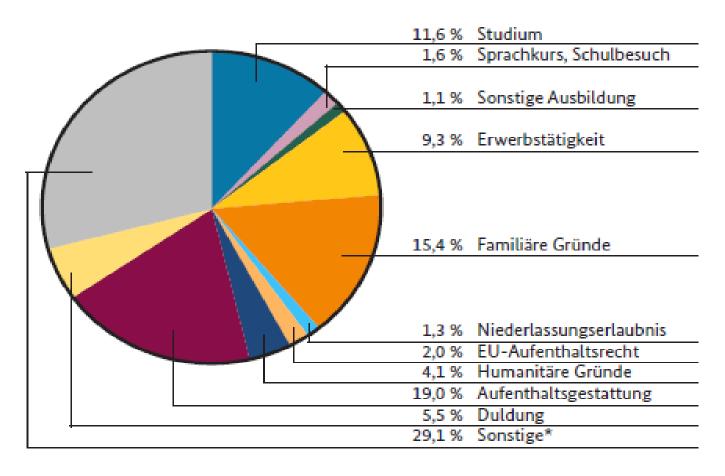
#### Die Aufenthaltszwecke

- → Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17 Abschnitt 3)
- → Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 Abschnitt 4)
- →aus humanitären Gründen (§§ 22-26 Abschnitt 5)
- →aus familiären Gründen (§§ 27-36 Abschnitt 6)
- → Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37-38a Abschnitt 7)

#### Za

#### Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984 Personen



Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

## Flüchtlinge















- → Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- →Der Asylantrag wurde als "unbegründet" abgelehnt, da nach Auffassung der Behörde ("Bundesamt für Migration und Flüchtlinge") und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur "Taktik" gewesen sei.









6 K 3848/09.A





## VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG IM NAMEN DES VOLKES URTEIL











Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.









Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.









- → Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine "Duldung".
- → Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann.
- → Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und die evangelische Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister bei der Stadtverwaltung mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- → Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule und ist ein sehr guter Schüler.











- → Einen Sprachkurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- → Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- → Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG









- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für "gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene" nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.









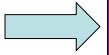


## **Duldung und Gestattung**









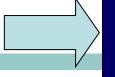
## Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)





## Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

- Zur Durchführung des Asylverfahrens
- Erteilungsdauer: erst drei Monate, dann sechs Monate
- Leistungen nach dem AsylbLG, keine Leistungen nach dem SGB II
- Arbeitserlaubnis kann nach den ersten drei Monaten ab Asylgesuch erteilt werden.



# Duldung (§ 60a AufenthG)

(Erstausstellung)

(t. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

#### Nebenbestimmungen:

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Die Duidung erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem Ihnen der Termin Ihrer Rückführung (Abschiebung) bekannt gegeben wird, spätestens mit Ablauf des Tages, der vor dem Tag ihrer Rückführung (Abschiebung) in Ihr Heimatland liegt. Eine Wohnsitznahme ist nur in Köln gestattet. Der Ausländerbehörde ist unverzüglich jeder Wechsel der Wohnung anzuzeigen.

Aussetzung der Abschlebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

### Duldung (§ 60a AufenthG)

- Etwa 90.000
- Zur Ausreise verpflichtet, Abschiebung kann oder soll aber nicht durchgeführt werden
- Berechtigung nach AsylbLG
- Keine Leistungen nach SGB II
- Leistungen nach dem SGB III sind möglich



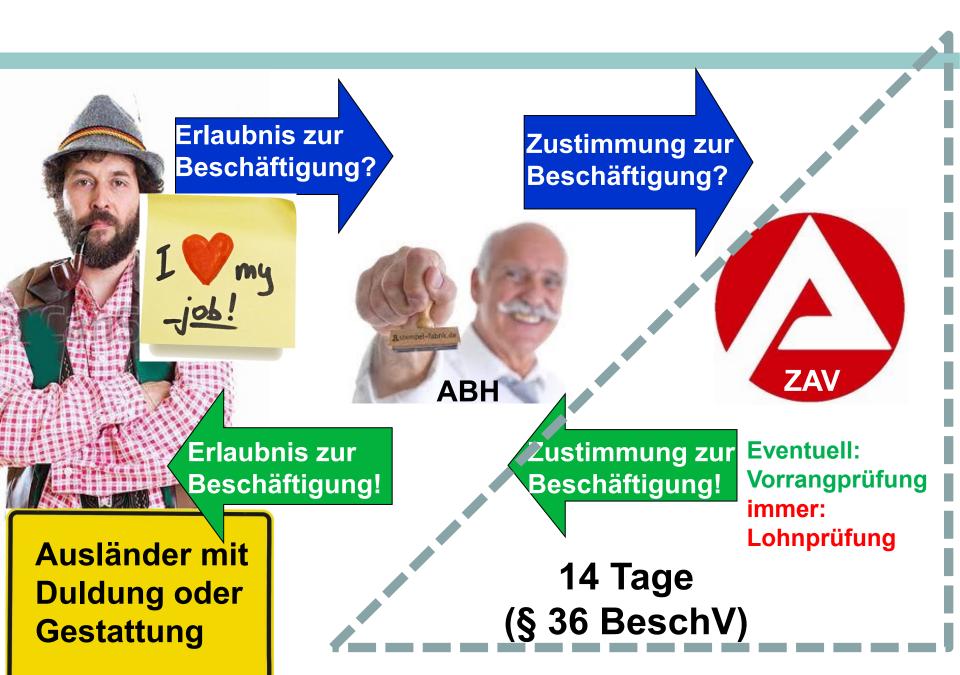


## Weltneuheit .. Arvensmarktzugang mit **Duldung und** Aufenthaltsgestattung













## Aufenthaltsgestattung



- → drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)
- Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet
- → Nach drei Monaten ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- Mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach drei Monaten: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

#### → Ohne Vorrangprüfung:

- → mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen)
   Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische T\u00e4tigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsma\u00abnahme
  o. \u00e4.), die f\u00fcr die Anerkennung eines ausl\u00e4ndischen Berufsabschlusses
  oder f\u00fcr die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- → Nach 15 Monaten: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- → Nach vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- → Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

#### **Aufenthaltsgestattung**

- → Zugang zum Integrationskurs besteht nicht.
- Zugang zum berufsbezogenen Sprachkurs ESF-BAMF kann bestehen, wenn Teilnehmer\_in in einem XENOS-Netzwerk für Flüchtlinge





## **Duldung**





- → drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)
- Zeiten der Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet
- → Ab dem 1. Tag <u>ohne Zustimmung</u> der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- Mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach drei Monaten: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

#### → Ohne Vorrangprüfung:

- → mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen)
   Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- → befristete praktische T\u00e4tigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsma\u00dbnahme
  o. \u00e4.), die f\u00fcr die Anerkennung eines ausl\u00e4ndischen Berufsabschlusses
  oder f\u00fcr die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- → Nach 15 Monaten: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- → Nach vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- → Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich
- Bei der Duldung ist ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als Sanktion ist möglich ("Erwerbstätigkeit nicht gestattet gem. § 33 BeschV")

#### **Duldung - Arbeitsverbot**

- → Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die Ausländerbehörde (§ 33 BeschV).
- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn
- 1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.
- (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

#### **Aufenthaltsgestattung**

- → Zugang zum Integrationskurs besteht nicht.
- → Zugang zum berufsbezogenen Sprachkurs ESF-BAMF kann bestehen, wenn Teilnehmer\_in in einem XENOS-Netzwerk für Flüchtlinge





# **Downloads**







#### **Downloads**





# 2. Verpflichtungserklärung







#### Verpflichtungserklärung

 Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG -(Stand: Oktober 2009)

#### Verpflichtungserklärung

"vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltszweck" (AVwV Nr. 68.1.1.3).

# Schreiben des BMI

Da die humanitären Aufnahmeprogramme sich an syrische Flüchtlinge richten, die infolge des Bürgerkriegs in Syrien fliehen mussten, kann nicht von einem anderen Aufenthaltszweck ausgegangen werden, wenn im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthalt zum Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkriegs gewährt wird.

Die Annahme eines anderen Aufenthaltszwecks bei bloßem Bestehen eines anderen Aufenthaltstitels kann - wie Sie zutreffend schreiben - im Bereich der humanitären Aufnahme im Verhältnis zu Aufenthaltstiteln nach § 25 AufenthG mangels hinreichender Differenzierung nicht automatisch getroffen werden.

Wir sind daher der Rechtsauffassung, dass Verpflichtungserklärungen fortbestehen und zwar für alle Fälle, in denen syrische Flüchtlinge der Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie aus den Bundesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

## BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltszweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird,

### BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

#### Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

- → BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:
- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines** menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.











#### § 61 AufenthG-E

- "Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.
- (1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn

#### § 61 AufenthG-E

- 1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2. gegen den Ausländer der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder
- 3. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer konkret bevorstehen.

#### § 61 AufenthG-E

(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

#### § 61 AufenthG-E

Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.





# Die geplanten Bleiberechtsregelungen







#### § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG-RE

- (1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** [statt kann] eine AE erteilt werden, wenn
- 1. er sich seit **vier** [statt sechs] Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
- er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
- 3. Der Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird und
- 4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer
- 1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- 2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

- 3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird
- 4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des GERR verfügt und
- 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

- (2) Die Erteilung einer AE nach Abs. 1 scheidet aus, wenn der Ausländer
- 1. die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,
- 2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
- 3. wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 TS wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.